

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG
Société Suisse de Sauvetage SSS
Società Svizzera di Salvataggio SSS
Societad Svizra da Salvament SSS

Mitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK
Membre de la Croix-Rouge Suisse CRS
Membro della Croce Rossa Svizzera CRS



Regionalstatuten der SLRG Region Ost

Ingress

Im vorliegenden Dokument beziehen sich sämtliche verwendeten Begriffe sowohl auf die weibliche, als auch auf die männliche Sprachform.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1.	Name, Sitz und Zugehörigkeit	3
Art. 2.	Ziel, Zweck und Aufgaben	3
II.	Mitgliedschaft.....	3
Art. 3.	Mitgliederkategorien.....	3
Art. 4.	Beginn der Mitgliedschaft.....	4
Art. 5.	Rechte und Pflichten.....	4
Art. 6.	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
III.	Organisation.....	5
Art. 7.	Organe und Gremien	5
1.	Die Regionalversammlung	5
Art. 8.	Ordentliche Regionalversammlung.....	5
Art. 9.	Ausserordentliche Regionalversammlung	5
Art. 10.	Befugnisse und Zuständigkeit.....	5
Art. 11.	Verfahren	6
Art. 12.	Stimm- und Wahlrecht	6
2.	Der Regionalvorstand.....	7
Art. 13.	Zusammensetzung	7
Art. 14.	Vertretung	7
Art. 15.	Aufgaben.....	7
Art. 16.	Einberufung.....	7
Art. 17.	Befugnisse	7
Art. 18.	Beschlussfassung.....	8
3.	Die Ausbildungskommission	8
Art. 19.	Zusammensetzung	8
Art. 20.	Aufgaben.....	8
4.	Die Kontrollstelle.....	8
Art. 21.	Zusammensetzung, Aufgaben und Berichterstattung	8
IV.	Finanzen	9
Art. 22.	Rechnungsjahr.....	9
Art. 23.	Beiträge und Mittel	9
Art. 24.	Ausgabenkompetenz	9
Art. 25.	Haftung	9
V.	Schlussbestimmungen	9
Art. 26.	Statutenänderung und Auflösung	9
Art. 27.	Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts	10

I. Allgemeines

Art. 1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

¹Unter dem Namen Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Region Ost, in der Folge kurz SLRG Region Ost genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

²Der Sitz der SLRG Region Ost befindet sich am Wohnsitz des Regionalpräsidenten.

³Die SLRG Region Ost ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) und verwendet in ihrem Auftritt das Originalemblem der SLRG.

Art. 2. Ziel, Zweck und Aufgaben

¹Die SLRG Region Ost ist eine gemeinnützige, nach ZEWO-Richtlinien (ZEWO = Zentrales Büro für wohltätige Organisationen) tätige Organisation, welche den Schutz und die Rettung des menschlichen Lebens im und um das Wasser zum Ziel hat. Sie handelt im Einklang mit den Grundsätzen, Statuten, Leitlinien und Beschlüssen der SLRG und des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK).

²Die Regionen sind Bindeglied zwischen der SLRG und den Sektionen und erfüllen in ihrem Gebiet gemäss Art. 8 der Zentralstatuten insbesondere folgende Aufgaben:

- Antragstellung betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern durch die Delegiertenversammlung
- Vollzug von Aufgaben der SLRG in der Region
- Betreuung und Überwachung der Aktivitäten in den Sektionen
- Durchführung der von den zentralen Organen übertragenen Aufgaben
- Jährliche (oder allenfalls periodische) Berichterstattung an den Zentralvorstand

³Gegenüber den Sektionen besitzen die Regionen ein Weisungsrecht.

II. Mitgliedschaft

Art. 3. Mitgliederkategorien

Die Mitglieder der SLRG Region Ost sind

a) stimmberechtigte und beitragspflichtige Mitglieder:

- Sektionen
- Untersektionen, zugewandte Orte, Schulen
- Kollektivmitglieder

b) stimmberechtigte nicht beitragspflichtige Mitglieder:

- Ehrenmitglieder

c) nicht stimmberechtigte und nicht beitragspflichtige Mitglieder:

- Gönner
- Einzelmitglieder (s/Art. 10 der Zentralstatuten und Art. 4/Absatz 2 der Regionalstatuten)

Art. 4. Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Sektionen erfolgt auf Antrag der SLRG Region Ost durch die Delegiertenversammlung der SLRG.

Mitglieder der Sektionen werden bei ihrem Beitritt automatisch auch Einzelmitglied der Region und der SLRG.

Untersektionen, zugewandte Orte, Schulen und Kollektivmitglieder werden auf Antrag des Regionalvorstandes durch die Regionalversammlung aufgenommen.

Mitglieder, die sich um die SLRG in besonderem Ausmass verdient gemacht haben, oder einen besonderen Einsatz während wenigstens 10 Jahren für die Region geleistet haben, werden auf Antrag einer Sektion oder des Regionalvorstandes zu Ehrenmitgliedern der Region ernannt.

Sektionsstatuten sind durch den Regionalvorstand zu genehmigen. Die Auflagen der Zentral- und Regionalstatuten sind zu berücksichtigen. Statutenänderungen sind durch den Regionalvorstand zu genehmigen. Im Rahmen von Statuten, Leitlinien und Beschlüssen der SLRG und der zuständigen Region arbeiten die Sektionen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Erfüllung der Aufgaben autonom.

Art. 5. Rechte und Pflichten

Mitglieder (Ausnahme Gönner) können von den Einrichtungen und Dienstleistungen der SLRG und der SLRG Region Ost profitieren. Zudem sind sie berechtigt, an den Anlässen und den Veranstaltungen der SLRG und der SLRG Region Ost teilzunehmen.

Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, die Ziele der SLRG zu fördern sowie deren Statuten, Reglemente und Entscheide zu beachten.

Im Rahmen der Zielsetzungen von SLRG und SRK können Mitglieder auch Aufgaben der öffentlichen Hand wahrnehmen.

Art. 6. Beendigung der Mitgliedschaft

¹Der Austritt von unter Art. 3 lit. a genannten Mitgliedern aus der SLRG ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Auflösung einer Organisation oder durch Tod.

²Mitglieder, welche Statuten, Reglementen und Verbandsbeschlüssen zuwiderhandeln oder auf andere Art in grober Weise gegen die Interessen der SLRG verstossen, können durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Regionalvorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied oder der betroffenen Organisation das Recht auf Anhörung gewährt.

³Bei Erlöschen der Mitgliedschaft müssen unentgeltlich bezogene Utensilien der SLRG zurückgegeben und allfällige Darlehen zurückbezahlt werden. Zudem darf weder der Name noch das Emblem der SLRG weiter benützt werden.

⁴Wird eine Sektion oder eine Region aufgelöst, ist deren Vermögen dem Regionalvorstand, respektive dem Zentralvorstand zu übergeben, der es während fünf Jahren für eine allfällige Neugründung verwaltet. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen an die Region, respektive an die SLRG.

III. Organisation

Art. 7. Organe und Gremien

Die Organe der Region Ost sind:

1. Die Regionalversammlung
2. Der Regionalvorstand
3. Die Ausbildungskommission und gegebenenfalls Arbeitsgruppen
4. Die Kontrollstelle

Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird vom Sitzungsleiter und vom Verfasser unterschrieben.

1. Die Regionalversammlung

Art. 8. Ordentliche Regionalversammlung

¹Die ordentliche Regionalversammlung findet jährlich in der Regel im I. Quartal statt und wird durch den Regionalpräsidenten einberufen.

²Die Einberufung zur Regionalversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Traktanden.

³Zu den traktandierten Geschäften können die Stimmberechtigten an der Versammlung Anträge stellen.

Art. 9. Ausserordentliche Regionalversammlung

⁴Eine ausserordentliche Regionalversammlung muss einberufen werden:

- auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder
- auf Mehrheitsbeschluss des Regionalvorstandes
- auf Antrag des Zentralvorstandes

Art. 10. Befugnisse und Zuständigkeit

¹Die Regionalversammlung das oberste Organ der Region und ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und die vorliegenden Statuten übertragenen Aufgaben, insbesondere für die:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b. Genehmigung der Jahresberichte
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Regionalvorstand
- d. Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- e. Wahl des Regionalpräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitarbeiter der Ausbildungskommission sowie der Kontrollstelle

- f. Beschlussfassung über alle die Region betreffenden Angelegenheiten
- g. Antragstellung betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung
- h. Beschlussfassung über Änderungen des Reglementes über die Verwendung von Geldern aus dem Finanzaktionsfonds der SLRG Region Ost
- i. Beschlüsse über Änderungen der Statuten und Auflösung der Region
- j. Festlegen von Durchführungsorten für Versammlungen und Anlässe
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l. Ehrungen

²Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beim Regionalvorstand bis spätestens am 30. November vor der Regionalversammlung, schriftlich die Traktandierung eines Geschäftes verlangen, das in die Zuständigkeit der Regionalversammlung fällt. Gleichzeitig ist ein formulierter Antrag mit kurzer Begründung beizufügen.

³Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, beim Zentralvorstand den Antrag zur Behandlung eines Geschäftes an der Delegiertenversammlung zu verlangen. Ein solcher Antrag muss schriftlich begründet sein und bis am 31. Dezember des Vorjahres an die Geschäftsstelle oder den Zentralpräsidenten eingereicht werden.

Art. 11. Verfahren

¹Jede ordnungsgemäss einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig und entscheidet in allen ihr durch Gesetz und Statuten zugeordneten Geschäft endgültig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen.

Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das einfache Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichzeit entscheidet der Vorsitzende.

Stimmenthaltungen und leere Stimmen sind Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss angekündigt worden sind, kann nicht beschlossen werden.

Über die Regionalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

²Der Regionalpräsident leitet die Regionalversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem andern Vorstandsmitglied geleitet werden.

Art. 12. Stimm- und Wahlrecht

Die Mitglieder erhalten folgende Stimmen zugeteilt:

- die Sektionen haben je 4 Stimmen, pro anwesende Person maximal 2 Stimmen
- die Vorstandsmitglieder, die Mitarbeiter der Kommission für die Ausbildung, weiterer Kommissionen sowie alle übrigen Mitglieder verfügen über je 1 Stimme.

Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist nicht zulässig.

2. Der Regionalvorstand

Art. 13. Zusammensetzung

¹Der Regionalvorstand umfasst mindestens folgende Personen:

- Regionalpräsident (RP)
- Regionalausbildungschef (RAC)
- Regionalkassier (RK)
- Regionalsekretär (RS)
- Jugendverantwortlicher (JV)

Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalvorstandes können weitere Personen in den Regionalvorstand gewählt werden. Z.B. Regionalchef Nothilfe, Regionaltauchwart, Chef Kommunikation usw..

²Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wahljahr ist immer im ungeraden Jahr. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art. 14. Vertretung

Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.

Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsperiode ist der Regionalvorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Regionalversammlung selbständig zu ergänzen.

Art. 15. Aufgaben

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind - soweit nötig - in Pflichtenheften umschrieben.

Art. 16. Einberufung

¹Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mind. 1/3 des Vorstandes zusammen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 17. Befugnisse

¹Der Vorstand ist zuständig für:

- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht
- Die Festsetzung des Budgets
- Den Erlass von Pflichtenheften und Reglementen (Ausnahme Reglement Finanzaktionsfonds)
- Die Prüfung der Neugründung von Sektionen und Untersektionen
- Die Durchsetzung der Ziele der Gesamtgesellschaft
- Die Durchsetzung der in Art. 2 dieser Statuten aufgeführten Tätigkeiten
- Die Genehmigung der Sektionsstatuten und deren Änderungen
- Die Abgrenzung des territorialen Tätigkeitsbereiches benachbarter Sektionen
- Die Prüfung des Ausschlusses von Mitgliedern und Antragstellung zuhanden der Delegiertenversammlung

²Der Vorstand kann der Regionalversammlung neue Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter für die Ausbildungs- und weiterer Kommissionen vorschlagen.

Art. 18. Beschlussfassung

Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

3. Die Ausbildungskommission

Art. 19. Zusammensetzung

¹Die Ausbildungskommission der SLRG Region Ost ist Bestandteil der gesamtschweizerischen Kommission für die Ausbildung und ist dieser unterstellt.

²Bei der Zusammensetzung der regionalen Ausbildungskommission ist darauf zu achten, dass die Mitarbeiter fachliche Fähigkeiten mitbringen und wenn möglich gleichmässig auf das Regionsgebiet aufgeteilt sind.

³Die Amtsdauer der Mitarbeiter der Ausbildungskommission beträgt zwei Jahre.
Wahljahr ist immer im ungeraden Jahr. Wiederwahl ist möglich.
Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art. 20. Aufgaben

Die Ausbildungskommission ist für die Aus- und Weiterbildung im Kurswesen verantwortlich. Die Mitarbeiter der Ausbildungskommission unterstützen den jeweiligen Fachleiter nach dessen Ermessen und können vom Regionalausbildungschef zur temporären Mitarbeit aufgeboden werden. Sie sind auch verantwortlich für die stufen- und fachgerechte Umsetzung der SLRG-Leistungsziele.

Die Ausbildungskommission ist beratendes Organ des Regionalvorstandes und der Mitglieder der SLRG Region Ost.

Die Mitarbeiter der Ausbildungskommission nehmen an der Regionalversammlung und soweit möglich an regionalen Anlässen teil.

4. Die Kontrollstelle

Art. 21. Zusammensetzung, Aufgaben und Berichterstattung

¹Als Kontrollstelle werden zwei Personen sowie eine Ersatzperson gewählt. Diese müssen Mitglieder der SLRG Region Ost sein und über kaufmännische Grundkenntnisse verfügen.

Die Revisionsorgane prüfen insbesondere die Jahresrechnung und die Bilanz auf Vollständigkeit und in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien und Beschlüssen.

Die Regionalversammlung wählt die Personen jeweils für zwei Jahre.
Eine Wiederwahl ist möglich.

²Die Kontrollstelle erstattet der Regionalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 22. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der SLRG Region Ost ist identisch mit dem Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 23. Beiträge und Mittel

¹Sektionsmitglieder, Mitglieder von Untersektionen sowie von zugewandten Orten, Schulen und Kollektivmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten dessen Höhe von der Regionalversammlung festgelegt wird. Der jeweilige Beschluss ist als Anhang Bestandteil dieser Statuten.

²Die finanziellen Mittel der SLRG Region Ost können sich zusammensetzen aus

- Beiträgen der SLRG
- Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 3 lit. a
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art, Erlös aus Dienstleistungen usw.

Art. 24. Ausgabenkompetenz

¹Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt zur Ausgabe von maximal 30% des Vereinsvermögens pro Jahr, ausgenommen davon ist der Finanzaktionsfonds.

²Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedarf der Genehmigung durch die Regionalversammlung.

Art. 25. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26. Statutenänderung und Auflösung

¹Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

²Die Auflösung der SLRG Region Ost kann nur durch eine eigens dazu einberufene Regionalversammlung und mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, gültigen Stimmen erfolgen.

³Im Falle einer Auflösung ist das Vermögen dem Zentralvorstand der SLRG zu übergeben, der es bis zur Gründung einer neuen Region verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Region Ost keine neue Region gegründet wird, kann der Zentralvorstand der SLRG frei über das von ihm verwaltete Vermögen verfügen.

Art. 27. Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

Die vorliegenden Statuten wurden von der Regionalversammlung vom 4. November 2005 genehmigt. Sie ersetzen jene vom 4. November 1995. Sie treten sofort nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SLRG in Kraft.

Arbon, 5. November 2005 und
Schaffhausen, 3. März 2007

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) Region Ost

Der Regionalpräsident,
Ernst Altherr

Regionalsekretärin,
Jeannette Rudolf

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG

Peter Galliker
Zentralpräsident

Markus Obertüfer
Zentralsekretär

Anhang zu den Regionalstatuten der SLRG Region Ost

Regelung von Art. 22 Abs. 1 der Statuten über den Jahresbeitrag der Sektionen und Untersektionen, zugewandten Orten, Schulen und Kollektivmitglieder

1. Als Mitglieder der Sektionen und Untersektionen gelten alle Stimmberechtigten ab dem 16. Altersjahr.
2. Die Sektionen und Untersektionen sowie zugewandte Orte, Schulen und Kollektivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der in den einzelnen nachfolgenden Kategorien wie folgt festgelegt wird:

Kategorie	Mitgliederzahl	Jahresbeitrag
1	0 bis 25	Fr. 50.00
2	26 bis 50	Fr. 100.00
3	51 bis 75	Fr. 150.00
4	76 bis 100	Fr. 200.00
5	101 bis 150	Fr. 250.00
6	151 bis 200	Fr. 350.00
7	201 bis 300	Fr. 550.00
8	mehr als 301	Fr. 650.00
Zugewandte Orte, Schulen und Kollektivmitglieder		Fr. 100.00

3. Dieser Anhang tritt gleichzeitig mit der Annahme der Statuten in Kraft.